

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00609 vom 16. November 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00609

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00609 du 16 novembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00609 del 16 novembre 2023

Regeste

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Parteientschädigung) | [Trotz Gutheissung des Rekurses sprach die Vorinstanz dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu.] Der rechtserhebliche Sachverhalt hat sich nicht während des Rekursverfahrens geändert; vielmehr stand dieser bereits im Zeitpunkt der Ausgangsverfügung fest. Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, nimmt die Vorinstanz lediglich eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhalts vor (zum Ganzen E. 2.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Des Weiteren hat der Beschwerdegegner antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5

Gegen dieses nur die Nichtgewährung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren betreffende Urteil steht das gleiche Rechtsmittel zur Verfügung, wie wenn es (auch noch) um die Hauptsache ginge. Das heisst, es kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden, soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.